

Dr. Martin Siesel

DIE ANWENDUNG DES GESETZES

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer, gewaltenteilender Rechtsstaat; die Rechtsprechung ist an Gesetz und Recht gebunden. (Art. 20 III GG).

1.) der Urteilsstil

Ihre Entschliessungen, was nun Recht sein soll ("Erkenntnisse"), verlautbaren die Gerichte in Form von Beschlüssen und Urteilen. Diese müssen eine Begründung, d.h. eine **im Indikativ** gehaltene Rechtfertigung des einmal gefundenen Ergebnisses enthalten ("hat einen Anspruch weil...", "kann nicht verlangen, denn...").

2.) der Gutachtenstil

Um nun dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) Rechnung zu tragen, müssen die Prozessordnungen (ZPO, StPO, VwGO usw.) so ausgestaltet sein, dass den Belangen von Kläger und Beklagten und allen Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen werden kann. Im Zuge der prozessualen Aufarbeitung des Streitstoffs erhalten alle Beteiligten Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzustellen und ihre Rechtsanschauungen vorzutragen. Soll das Verfahren ergebnisoffen und somit gerecht geführt werden, darf der Richter nicht voreingenommen oder befangen sein (§ 42 II ZPO). Er bedient sich deshalb **im Konjunktiv** des Gutachtenstils:

a.) Fragestellung ("Wer will was von wem und warum?"):

"Ein Anspruch des Klägers auf ... könnte sich aus § XXX BGB ergeben."

b.) Obersatzbildung - Definition

"§ XXX BGB setzt Folgendes voraus: [folgen alle einzelnen Tatbestandsmerkmale bzw. Anspruchsvoraussetzungen]

c.) Auslegung - Interpretation

"Das Gesetz könnte so zu verstehen sein, dass... Dafür/dagegen spricht... [folgt eine kritische Diskussion] Deshalb dürfte es so sein, dass... [folgt die Konklusion]"

d.) Subsumption - Einordnung

"Dadurch, dass der Kläger ... erklärt hat ... könnte ein Anspruch auf ... begründet sein. Doch könnte ein solcher Anspruch dadurch zu Fall gekommen sein, dass der Beklagte ... gemacht hat. [folgen wieder Obersatzbildung, Interpretation und Diskussion]"

e.) Ergebnis

"Deshalb ist im Ergebnis festzuhalten, dass..."